97. Findet die Auslegungsregel des § 125 Sat 2 BGB., daß der Mangel der burch Rechtsgeschäft bestimmten Form im Zweisel Richtigkeit zur Folge hat, Anwendung, wenn die Parteien nach dem vollständigen Abschlusse des Rechtsgeschäfts vereinbaren, daß es benrtundet werden soll?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Februar 1919 i. S. H. (Rl.) w. J. (Bekl.). Rep. VI. 313/18.

> I. Landgericht Bonn. II. Cherlandesgericht Coln.

Das Reichsgericht hat obige Frage verneint. Aus ben Grünben:

"Wie die Revision zutressend rügt, ist die Ansicht des Berusungsgerichts rechtsirrig, daß, wenn die Parteien nach Abschluß eines Bertrags vereindaren, ihn zu beurkunden, im Zweisel die Gültigkeit des Bertrags von der Beurkundung abhänge, und derjenige diese Bermutung zu entkrästen habe, der etwas anderes behaupte. Die Beweisregel des § 125 Sat 2 bezieht sich vielmehr ebenso wie die des § 154 Abs. 2 BGB. (vgl. RGB. Bd. 62 S. 78 und Urt. des RG. VI. 139/06) auf ein erst abzuschließendes, nicht auf ein bereits abgeschlossens Rechtsgeschäft.

Die zwei Säße bes § 125 wurzeln in bem gleichen Boben und laufen nebeneinander. Wie Sat 1 ein Rechtsgeschäft im Auge hat, bas vor Beobachtung ber gesetzlichen Form noch nicht fertig und gültig ift, so setzt auch Sat 2 ein noch nicht fertiges Rechtsgeschäft voraus, bas erst in der gewillkurten Form Gültigkeit erlangen soll. Der Sat 2 umfaßt zwei verschiedene Fälle, nämlich den Fall; daß die über einen

Bertrag verhanbelnden Parteien vereinbaren, er folle in einer bestimmten Korm errichtet werben, sowie ben Fall, daß in einem Rechtsgeschäfte für fvatere. bamit im Aufammenhange ftebenbe Rechtsgeschäfte, fo fur bie Runbigung, die Berlangerung, ben Rucktritt u. bgl. eine gewiffe Form vorgeschrieben wird (vgl. Protofolle ber II. Kommission Mugdan Bb. 1 S. 695. 696). § 125 Sat 2 spricht hiernach von einem abzuschließenben ober einem funftigen Rechtsgeschäfte. Die hier für Rechtsgeschäfte allgemein aufgestellte Regel wird in § 154 Abs. 2 für ben Bertrag, ber die Hauptform der Rechtsgeschäfte bildet, der Deutlichkeit halber wiederholt mit ber ausbrudlichen Bervorhebung, bag bie Bestimmung einen "beabsichtigten" Bertrag betreffe. Dagegen findet § 125 Sat 2 feine Anwendung, wenn ein Rechtsgeschäft gultig abgeschlossen ift und nach bem Abschluß die Barteien verabreben, daß es in eine bestimmte Form gebracht werben foll. Selbstverständlich können fie auch in einem folden Falle ausmachen, daß es erst in der bestimmten Form wirksam werden soll. Aber die Auslegungs- und Beweisregel bes § 125 Sat 2 greift dann nicht Blat.

Es ist auch gar nicht einzusehen, warum in diesem Kalle die Bermutung bafür ftreiten foll, daß die Gultigfeit bes Rechtsgeschafts von ber Erfüllung ber vereinbarten Form abhange. Tritt bie Gultiafeit erft mit der Beurkundung ein, so wird damit das vorher fest abgeschlossene Rechtsgeschäft seiner Birksamkeit entkleibet und aufgehoben. Es wiberfpräche allen Grundfätzen über die Beweislaft, wenn diese nicht bemjenigen zufiele, ber die Aufhebung eines Rechtsgeschäfts, sondern bem, der feinen Fortbestand geltend macht. Babrend ferner nach aller Erfahrung und Regel die Barteien, wenn fie bei Unterhandlungen über ein rechtsgeschäftliches Abkommen verabreben, bag es beurkundet werben foll, feine Wirksamkeit an die Beurkundung knupfen und auch nur bas gelten lassen wollen, was beurkundet wird, kann und wird die aleiche Abrede. bie fie nach bem Abschluß eines gultigen Rechtsgeschäfts treffen, bie verichiebensten Zwede verfolgen. Die Beurkundung kann gum Beweiß, ber Ordnung halber, zur juriftischen Fassung, zum Ausweis bei Dritten, auf Bunich eines Dritten, ober um biefem einen Gefallen zu erweisen, felbst aus Liebhaberei u. f. f. beichloffen werben. Nur jener Erfahrung und Regelgestaltung wollte das Gesetz durch die Vorschriften in § 125 Sat 2 und § 154 Abs. 2 Rechnung tragen. Dagegen bestand kein Anlaß zu einer gesetzlichen Beweisverteilung, wenn bie Barteien nach Abschluß eines Rechtsgeschäfts, vielleicht geraume Zeit fpater, seine Beurkundung vereinbaren. hier tritt vielmehr ber allgemeine Beweisgrundsat in Rraft, bag berjenige, ber behauptet, bie Form fei ber Gultigfeit bes Geschäftes halber bestimmt, und baraus Rechte ableitet, beweispflichtig ist.

Die Entstehungsgeschichte bes § 125 Sat 2 läßt auch teinen

Ameifel, baß ber Gesetzgeber von ber vorstehenden Auffasiung ausgegangen ift. § 125 ift aus § 91 Abs. 2 bes I. Entwurfs hervorgegangen und mit gleichem Inhalt in knapperer Kassung Gesek geworben. Die Motive, die fich über bie 3medmäßigfeit ber Borfchrift verbreiten, jagen ausbrudlich: "Wird fur einen bereits gefcoloffenen Bertrag eine Form nachträglich verabredet, so greift die Regel des Entwurfs selbstverständlich nicht Blat" (Mugdan Bb. 1 S. 452). In ber II. Kommission wurde die Fassung angenommen, die jest Geset ift. Bei ber Beratung bes § 125 wurde beantragt: "4. Dem § 78 (G. 154) folgenden Absat beizufügen: Ift eine Beurkundung bes abzuschliegenden Vertrags verabrebet worben, so ift im Zweifel ber Bertrag nicht geschloffen, solange die Beurkundung nicht erfolgt ift." Am Schluß des Protokolls beißt es: "Die Kommission hielt fur beibe Falle (bes § 125 San 2. nämlich, daß die Barteien bei der Unterhandlung über einen Vertrag verabreben, bag er beurkundet werden foll, ober bag in einem Bertrage für spätere Rechtsgeschäfte eine beftimmte Form vorgeschrieben wirb. val. oben) die Aufnahme einer Auslegungsregel für ein praktisches Bedürinis. . Die Berichiebenheit zwischen bem Entwurfe, soweit er nich auf ben erften Fall bezieht, und bem Antrag 4 (jett § 154 Abf. 2) wurde als eine in der Hauptsache redaktionelle angesehen" (Mugdan Bb. 1 S. 695, 696). Richt ohne Bebeutung ift ferner, bag in ber Rommission beantraat war, in § 116 Abs. 2 des II. Entwurfs (L Entw. § 78), ber fast gleichlautenb als § 154 Abs. 2 in bas Gefet übergegangen ift, bas Wort "beabsichtigten" zu streichen. Diefer Antrag will", heißt es im Prototolle, "während ber Entwurf ben Abs. 2 auf ben Fall beschränkt, daß die Parteien bei Beginn ober im Laufe ber Berhandlungen vor ber mündlichen Einigung die Beurkundung verabredet haben, die Vorschrift auch bann gelten laffen, wenn diese Abrede im unmittelbaren Anschluß an den mündlichen Bertragsschluß erfolgt ift. . . Der Antrag wurde abgelehnt, soweit er eine sachliche Anderung bezweckt, weil die Auslegungsregel in der vorgeschlagenen Erstreckung auf eine nach vorausgegangener mundlicher Ginigung erfolgte Abrebe ber Beurkundung ber tatjächlichen Begrundung entbebre und zu recht= lichen Schwierigkeiten führe" (Mugdan Bb. 1 G. 688).

Hieraus erhellt sowohl ber enge Zusammenhang zwischen § 125 Sat 2 und § 154 Abs. 2 wie die Übereinstimmung der II. Kommission mit den Wotiven, daß § 125 Sat 2 gleich wie § 154 Abs. 2 sich auf den Fall nicht bezieht, wo erst nach Abschluß eines Rechtsgeschäfts bessen

Beurkundung vereinbart wurde.

Da hier nun, wie das Berufungsgericht feststellt, nach ber mundlichen, an sich gultigen Burgschaftsübernahme bes Beklagten die Schriftform verabrebet worden ift, so hat der Beklagte, der daraus Rechte ableitet, daß die Schriftsorm Bedingung der Gultigkeit des Vertrags war, hierfür ben Beweis zu liefern. Einen solchen Beweis hat er gan nicht angetreten. Er haftet baher aus ber münblichen Bürgschaftserklärung" (die nach § 350 HB. gültig war). . . .